

Bewertung der kleingärtnerischen Nutzfläche

Gärtnerische Nutzung

1. Die kleingärtnerische Nutzfläche hängt nicht nur davon ab, welche Pflanzen sich in einem Garten befinden, diese müssen auch in der Weise kultiviert werden, dass der Kleingärtner die Gartenerzeugnisse gewinnt.
2. Durch welche Kulturen die kleingärtnerische Nutzung erfolgt, legt im Ermessen der Pächter*innen. Aus fachlicher Sicht ist ein ausreichender Umfang von Beetflächen charakterprägend für eine Kleingartenparzelle. Daher soll im Rahmen der Auswertung auf wahrnehmbare und angemessene Beetflächen besonderes Augenmerk gelegt werden. Siehe Anlage „gartenbaulicher Erzeugnisse“ – Für eine Beurteilung der gärtnerischen Nutzfläche sind sämtliche Flächen zu ermitteln. (Wurzelflächen entfallen) Es werden nur Flächen berücksichtigt, auf denen bereits ein Anbau erfolgt oder durch Vorbereitung (fachlicher Bodenvorbereitung) ein Anbau erfolgen kann.

Obstgehölze

1. Obstbäume ab dem dritten Standjahr bis zu einem Alter von 15 Jahren können bei durchschnittlicher Pflege ihre Trauffläche als gärtnerische Nutzfläche einbringen. Da die kleingärtnerische Nutzung auch die Kultivierung der Pflanze in der Weise verlangt, dass der Kleingärtner die Gartenerzeugnisse gewinnt, sind bei der Erfassung der Trauffläche durchgeführte bzw. noch durchzuführende Schnittmaßnahmen zu berücksichtigen.
2. Neu gepflanzte Obstbäume sind aufgrund der noch zu erwartenden langen Standzeit mit einer Mindestfläche, die die tatsächliche **Trauffläche** in den ersten beiden Standjahren überschreitet, zu berücksichtigen. Nachdem die Zuwachs- und Ertragsphase häufig mit dem dritten Jahr beginnt, wird die Fläche in die Berechnung einbezogen.
3. Konkret bedeutet dies, dass die kleingärtnerische Fläche eines neu gepflanzten Obstgehölzes mit einer Größe von eineinhalb bis fünf m² erfasst wird, obwohl die momentane Fläche zwischen einem halben bis zwei m² schwankt. Die Berücksichtigung einer größeren Mindestfläche, die üblicherweise erst ab fünf oder mehr Jahren erreicht wird, ist für die Feststellung der momentanen kleingärtnerischen Nutzfläche fachlich nicht nachvollziehbar.
4. Bei einer nicht fachgerechten Pflanzung von sehr kleinen Pflanzen ist nur eine reduzierte Fläche aufzunehmen. Dieses gilt auch bei sehr alten, ungepflegten, umfunktionierten oder verwilderten Obstbäumen.

Gemüse- und Feldfruchtpflanzen

1. Während der Vegetationsperiode ist die gärtnerische Nutzung am leichtesten zu prüfen, da eine Bewirtschaftung sichtbar ist. Nachvollziehbar ist dieses auch im Herbst, wenn die Beetflächen geräumt sind, meist anhand von Ernterückständen. Hier kann davon ausgegangen werden, dass vorhandene und erkennbare bewirtschaftete Beete weiterbewirtschaftet werden.
2. Bei Grundflächen Gemüsebeeten, auf denen Feldfruchtpflanzen und Gemüse kultiviert werden, sind übliche Wege für die Bewirtschaftung mit einzubeziehen. Bei stark überdimensionierten Wegen innerhalb der Beete wird die aus fachlichen Gesichtspunkten nicht notwendige Fläche herausgerechnet.

Wildfruchtpflanzen

1. Wildfruchtpflanzen werden insoweit berücksichtigt, wie eine entsprechende Nutzung möglich, wahrscheinlich und nachvollziehbar
2. Werden Wildfruchtpflanzen aus gestalterischen Gründen gepflanzt und nicht offensichtlich genutzt, werden dies auch nicht berücksichtigt. Dies bedeutet, dass Wildfruchtpflanzen, die so geschnitten werden, dass keine Ernte erfolgen kann, als Ziergehölze einzugruppieren sind.

Kräuter

1. Kräuterbeete, Kräuterspiralen, Trockenbiotope werden bei der Erfassung ebenso behandelt wie Beetflächen. Trockenbiotope etc. mit Kräutern werden nur dann berücksichtigt, wenn die Kräuter in diesen Flächen überwiegen.
2. Vereinzelt in der Parzelle gepflanzte Kräuter werden nicht erfasst.

Mehrfachnutzung von Flächen

1. Bei einem Obstbaum, der in einer Rasenfläche gepflanzt wurde, wird i. d. R. die Trauffläche als gärtnerische Nutzfläche erfasst.
2. Bei einem Obstbaum, unter dem Gemüsebeete angelegt sind, werden i. d. R. die Trauffläche des Obstbaums und zusätzlich **anteilig** Beetflächen berücksichtigt. Hierbei wird die fachlich (noch) sinnvolle gärtnerische Nutzung unter dem Gehölz anteilig erfasst, nicht jedoch die vorgefundene gesamte Beetfläche unter dem Obstgehölz. Das gilt auch für den Fall, dass unter dem Obstbaum Beerensträucher angepflanzt wurden.
3. Bei einem Obstbaum, unter dem Beerensträucher wachsen und darunter noch eine Unterpflanzung mit z. B. Erdbeeren erstellt wurden, wird diese Unterpflanzung mit Erdbeeren nicht berücksichtigt.

Kleingärtnerische Nebenanlagen

1. Da Gewächshäuser, Frühbeete, Hochbeete u. a. in der Regel ebenfalls dem Anbau von z. B. Gemüsepflanzen dienen, können diese Flächen – sofern diese nicht zur anderen Nutzung umfunktioniert wurden - berücksichtigt werden.